

Satzung

des Vereins Nachhaltiges Kernen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Nachhaltiges Kernen e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kernen im Remstal.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes in der Kommune Kernen im Remstal. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. das öffentliche Vertreten und die Verbreitung der Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes, z.B. durch Veranstaltungen und Publikationen zum Thema Müllvermeidung, Klimaneutralität, Ressourcenverbrauchsreduktion, Regionalität, nachhaltiges Bauen, nachhaltige Landwirtschaft, Mobilitätswende,
 - b. die Bündelung von Aktivitäten zum Umwelt- und Klimaschutz in Kernen im Remstal, indem Kooperationsprojekte mit anderen Vereinen und Organisationen umgesetzt werden wie z.B. gemeinsame Themenabende mit Impulsreferaten und Ausfahrten in Modellkommunen,
 - c. die Durchführung von Projekten die die Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes zum Ziel haben, z.B. Bildungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kindergärten oder beim Kernener Sommerferienprogramm,
 - d. die Unterstützung und das Mitwirken bei kommunalen Planungen, die für den Umwelt- und Klimaschutz bedeutsam sind, z.B. Beteiligung bei der Planung von Radinfrastruktur, das Mitwirken in Arbeitsgruppen und Bündnissen rund um den Klimaschutz und die Klimaneutralität,
 - e. die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Alternativ kann auf Antrag des Vorstandes die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für jedes Mitgliedsjahr voll zu entrichten.
- (3) Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, nach Möglichkeit bis zum Ende des 2. Quartals eines Geschäftsjahres, einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn
 - a. ein Mitglied des Vorstands ausscheidet binnen zwei Monaten.
 - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - c. wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller

Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 12 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

- (1) Über die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 13.07.2021 in Kraft.
- (2) Entsprechen einzelne Passagen dieser Satzung nicht den gesetzlichen Anforderungen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Kernen im Remstal, 13.07.2021

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Die 3. Vorsitzende